Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Ustert and the analysis as a man

Band I.

N. XLIV.

Bern, 4. Februar 1800. (15. Pluviose VIII.)

Gefeggebung.

Groffer Rath, 20. Januar.

(Fortsehung.)

(Beschluß von hubers Meinung.)

Die Geiselaushebung, von der man zu spres vetien. chen anfieng, gehort eigentlich nicht hieher, und es ist noch nicht so ganz ausgemacht, ob nicht Falle in einem Staate eintreten fonnen, in welchen dieselbe sehr zwetmäßig, und also auch, wo nicht ju rechtfertigen, doch zu entschüldigen sen. Uebers haupt aber tann nun fin diesem gangen Streit zwischen uns und diesen Burgern fein Richter auftreten als die öffentliche Meinung, welche sich schon vorher und auch seit dem bestimmt zu Gunften unferer getroffenen Magregel ausserte; um aber dem Publifum den An, laß zu geben, das ganze Geschäft ohne Einseitigkeit zu beurtheilen, stimme ich gern zur Bekanntmachung dieser Rechtsertigungsschriften mit den Afrenftucken über die Sigung bom 7ten Abends der brei Erdi reftoren.

Suter. Ich will mich gar nicht in die Sache
Suter. Ich will mich gar nicht in die Sache
felbst einlassen; denn por jedem unbefangenen Mens muß man das 25. Jahr erreicht haben.

27. Die Urversammlung besteht aus den Bürgern
27. Die Urversammlung besteht aus den Bürgern lich gerechtfertigt; sondern ich nehme bloß das Wort, eines Biertheils, welche seit einem Jahr in demselben um euch etwas neues anzuzeigen. Ich darf freilich angesessen sind. Sie versammeln sich von Rechts wes wenig auf euren Beifall rechnen, wenn Ihr mich für gen jährlich den ersten Mai, welcher Tag ein Natios nicht ganz bei Sinnen halten solltet, wie leztlich ein nalfest senn wird, und treten zusammen zur Ernennung treuberziges Mitglied auf meine warme Rebe fich geäußert hat, die ihm natürlich nicht in Kram dienen mochte; doch tröste ich mich dabei mit meiner Redilichkeit, und vorzüglich mit dem weisen Solon, welchem in einer ähnlichen Lage das gleiche Kompliment gemacht wurde: als nemlich der schlaue Pisistratus sich durch allerhand Ranke zum atheniensischen Ty-rann auswarf, so warnte Solon, der seine Projekte ganz durchschaute, kühn und redlich seine Mitbürger vor ihm. Was thaten diese? Sie hielten ihn für einen Narren. Er litt das ganz geduldig, und antz martete ihnen kurz in zwei Norsen. wortete ihnen kurz in zwei Versen :

Die Zeit wird in Rurgem meine Thorheit beweifen,

Menn die Wahrheit Alles ans Licht bringen wird.

Leider fam die Mahrheit bald ans Licht, benn Athen, bas einmal bom Gefeg gewichen, wurde bald ein Raub der Tyrannie. Dieß zur Entschuldigung für meine Thorheit, und zur Warnung für ganz hels

(Die Kortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeanderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den BB. Arauer und Kubli, als Minoritat der Constitutionscommis fion, den 15. Jenner 1800.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt. Von den Urversammlungen.

Jede Urversammlung ernennt fünf Wahls 25. manner.

1. Der Wahlmanner.

2. Der Richter in das Biertelgericht.

3. Der Munizipalbeamten, oder Rathe in den Biertelbezirt.

4. Bur Genehmigung der Befoldung der öffentlie

chen Beamten.

5. Bur Annahme oder Verwerfung der Conflitus tionsabanderungen, die ihnen nach den durch die Constitution felbst vorgeschriebenen Kormen borgelegt werden.

28. Ferners giebt jede Urversammlung Glieder

in Vorschlag: